



Gemeinde Maisprach

**Reglement über die
Kinder- und Jugendzahn-
pflege**

vom

24. September 1998

Gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Gemeinde Maisprach ein Reglement für die Kinder- und Jugendzahnpflege.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

² Der Gemeinderat wählt die Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 3 Administrative Belange und Aufgaben

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Diese orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 6 Beitragsleistungen

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. Die Beitragsleistungen für kieferorthopädische und konservierende Behandlungen sind im Verteilschlüssel gemäss Anhang festgelegt. Bei Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege.

² Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MAISPRACH

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig. E. Kyburz

sig. M. Schafroth

Mit Verfügung Nr. 571 vom 19. März 1999 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Maisprach

Bei dem für die Subventionsberechnung massgebenden steuerbaren Einkommen kann pro Kind, für welches ein Steuerabzug gewährt wird, ein Abzug von Fr. 5'000 gemacht werden.¹

Steuerbares Einkommen	Subventionsbeiträge			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder >
- 20'000	80 %	85 %	90 %	95 %
20'001 - 25'000	75 %	80 %	85 %	90 %
25'001 - 30'000	70 %	75 %	80 %	85 %
30'001 - 35'000	65 %	70 %	75 %	80 %
35'001 - 40'000	60 %	65 %	70 %	75 %
40'001 - 45'000	55 %	60 %	65 %	70 %
45'001 - 50'000	50 %	55 %	60 %	65 %
50'001 - 55'000	40 %	45 %	50 %	55 %
55'001 - 60'000	30 %	35 %	40 %	45 %
60'001 - 65'000	20 %	25 %	30 %	35 %
65'001 - 70'000	10 %	15 %	20 %	25 %
70'001 - 75'000	0 %	5 %	10 %	15 %
75'001 - 80'000	0 %	0 %	0 %	5 %
80'001 -	0 %	0 %	0 %	0 %

¹ Änderung vom 21.11.2008